



journalismus
> konkret <

Tipps für
das Praktikum



*Medien, Kunst
und Industrie*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Inhaltsverzeichnis

Warum ein Praktikum machen?	3
Was ist ein Praktikum?	4
Praktikum ist Ausbildung	4
Schülerpraktikum (Schnupperpraktikum)	5
Pflichtpraktikum und freiwilliges Praktikum	5
Auslandspraktikum	6
Werkstudent	6
Hospitanz	7
Volontariat	7
Traineeship	8
Rechtliche Regelungen im Praktikum	8
Vertrag, Ausbildungsplan, Betreuer, Zeugnis	8
Rechte und Pflichten	9
Urlaub, Krankheit und Unfall	10
Mindestlohn	12
BAföG, Kindergeld und Praktikum	14
Der Betriebsrat und das Praktikum	15
Resümee	16
Praktika-Offensive	19
Gemeinsame Praktika-Offensive	20
Die gemeinsamen Richtlinien – Präambel	21
Weitere Informationen zum Praktikum	23
Links zum Thema Praktikum und Mindestlohn	24
Impressum	26

Warum ein Praktikum machen?

In der Medienbranche ist es zur Regel geworden, dass der Weg in den Journalismus über Praktika während des Studiums führt.



Meist sind es die Lokalredaktionen, die interessierten jungen Leuten die ersten Schritte in die journalistische Welt ermöglichen. Hier kannst Du überprüfen, ob Deine Vorstellungen von diesem „Traumberuf“ der Wirklichkeit des Alltags standhalten. Du kannst Deine eigene Schreibkunst ausprobieren und mit Stolz zum ersten Mal Deinen Namen oder Dein Kürzel gedruckt in der Zeitung sehen. Im Praktikum sollten erste Artikel entstehen, die für weitere Bewerbungen so wichtigen Arbeitsproben. Denn nicht nur für eine Bewerbung um ein Volontariat nach dem abgeschlossenen

Studium gelten sie als absolutes Muss, auch für Praktika in großen Zeitungen und Zeitschriften, in Radio und Fernsehen werden erste Arbeitsproben von Printmedien bei der Bewerbung für ein Praktikum oft vorausgesetzt (Siehe Seite 21: Tipps für die Praktikumsuche).

Im Praktikum Arbeitsproben sammeln

Das Praktikum hilft bei der Überprüfung der eigenen Berufsvorstellungen und dabei, ein eigenes Profil zu entwickeln. Die wirkliche Arbeitswelt in den Medien kennenzulernen, ist nicht nur äußerst spannend, sondern bietet auch die Chance, die eigenen Stärken zu entwickeln und die Schwächen kennenzulernen.

Doch nicht alle Praktikantinnen und Praktikanten werden glücklich mit der Wahl ihres Betriebs. Manche pendeln hauptsächlich zwischen Kaffeekocher und Kopiergerät und bekommen keine Gelegenheit, eigene Schreibpraxis zu entwickeln. Andere dagegen können sich über mangelnde Betreuung durch die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen nicht beschweren und tragen eine dicke Mappe mit Arbeitsproben nach Hause.

Da die Erfahrungen so extrem unterschiedlich sind, ist es wichtig, sich vor der Bewerbung das Medienunternehmen oder die Redaktion genau anzuschauen. Dabei helfen die dju und ver.di vor Ort.



Auch die verschiedenen Internetseiten zum Thema Praktikum bieten Informationen und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zu Bewertungen. Und natürlich hilft auch das Gespräch mit anderen Praktikanten und Ex-Praktikanten, die man bei dju-Veranstaltungen wie dem Journalistentag oder regional bei den dju-Stammtischen trifft, bei Inforunden von connexx.av oder bei Treffen der Jugendpresse Deutschland und ihrer Landesverbände. Über den „Meilenstein“ Praktikum informieren auch das Handbuch zum Einstieg in den Journalismus „Fuß fassen“ sowie unsere Broschüre Journalistische Praktika und Programme im Ausland (Siehe Seite 21).

Was ist ein Praktikum?

Praktikum ist Ausbildung

Das Praktikum vor oder im Studium dient der Ausbildung, ein Studentenjob dagegen soll das Portemonnaie füllen. Praktika, auch unbezahlte, nach einem Studienabschluss werden zwar angeboten, doch sie schmücken weder den Lebenslauf, noch entsprechen sie dem Profil eines Absolventen, der bereits Praktikumserfahrung in den Medien hat. Hier sagt die dju ganz deutlich: „Du bist mehr wert.“ Wir empfehlen dann die Bewerbung für ein Volontariat oder einen vergleichbaren journalistischen Arbeitsplatz. Auch hier gibt es noch eine dreimonatige Probezeit, in der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vom Arbeitsvertrag zurücktreten können, wenn es gar nicht passt.

Es gibt Praktika, die durch die Schule oder die Hochschule vorgeschrieben sind. Und es gibt die Praktika, die sich aufgeweckte junge Leute, die einen Einblick in die Medienbranche gewinnen wollen, während ihrer Studienzzeit selbst suchen. Für diese freiwilligen Praktikanten gilt das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Es gilt das Berufsbildungsgesetz BBiG soweit der Erwerb beruflicher Kenntnisse im Vordergrund steht. Und das sollte natürlich der Fall sein, denn das ist Sinn und Zweck eines Medienpraktikums. In diesem BBiG gibt es zwar keine konkrete Definition von Praktikum, aber der Paragraph 19 des BBiG stellt fest, dass eine Berufsausbildung nicht nur die klassische Lehre ist, sondern die Vorschriften für eine Ausbildung auch für Personen gelten, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, also auch die freiwilligen Praktikanten.

Der Begriff Praktikum wird allerdings auf eine ganze Reihe verschiedener Arten von Ausbildungsaufenthalten in einer Firma oder Institution angewendet.

Schülerpraktikum (Schnupperpraktikum)

In manchen Bundesländern sieht der Lehrplan vor, dass die Schülerinnen und Schüler eine bis mehrere Wochen in einen Betrieb hineinschnuppern um eine bessere Vorstellung von ihrer möglichen Berufswahl zu bekommen. Bei diesen Schülerpraktika steht nicht die Ausbildung, nur das Kennenlernen im Vordergrund. Der Schülerstatus bleibt erhalten.

Pflichtpraktikum und freiwilliges Praktikum

Ein Viertel aller Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und 45 Prozent der Universitätsbachelors haben in ihrem Studium neben Pflichtpraktika ein freiwilliges Praktikum absolviert. „Oder anders ausgedrückt haben nur drei Prozent (FH) beziehungsweise zwölf Prozent (Uni) der Bachelors kein studienbegleitendes Praktikum absolviert.“ (Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 260).

Ein freiwilliges Praktikum kann einen Bezug zum Studium haben, muss es aber nicht. Es ist nach der Studienordnung nicht zwingend vorgesehen und entspringt der Neugier der/des Studierenden. Für die freiwilligen Praktikanten gelten im Betrieb die Regeln

Ein Praktikum ist des Berufsausbildungsgesetzes. Der kein „Lückenfüller“ Sinn freiwilliger Praktika nach einem fertigen Studium wurde in den vergangenen Jahren jedoch zunehmend kontrovers diskutiert. Inzwischen ist nach der Auskunft von Personalern davon abzuraten, es eignet sich auch nicht als „Lückenfüller“ im Lebenslauf, anders als beispielsweise eine freie Mitarbeit, zum Beispiel bei einer Redaktion aus der Praktikantenzeit.

Auslandspraktikum

Auch in der Medienbranche werden Praktika im Ausland immer beliebter. Dabei existiert der Begriff des Praktikums nicht in allen Ländern in ähnlicher Art wie bei uns. Übersetzt wird das Praktikum beispielsweise mit dem englischen „internship“ oder dem französischen „stage“. Genauere Hinweise zum Auslandspraktikum in der Medienbranche gibt die Broschüre „Journalistische Praktika und Programme im Ausland“ (Siehe Seite 21).

Werkstudent

Als Werkstudenten werden im allgemeinen Studierende bezeichnet, die regelmäßig bis zu 20 Stunden in einem Betrieb arbeiten. Für sie gilt bei der Versicherungspflicht der „Werkstudentenstatus“, so lange sie das „Erscheinungsbild eines Studierenden“ beibehalten. Das Studium muss folglich gegenüber der Arbeit im Vordergrund stehen. Werkstudenten zahlen keine Beiträge in Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung ein, müssen aber ihren Beitrag zur Rentenversicherung leisten. Wenn die Aktivität in einem Betrieb ausschließlich der Diplom- oder Bachelorarbeit gilt, handelt es sich bei den Diplomanden nicht um Beschäftigte des Betriebs, auch wenn eine Ver-



gütung vereinbart wurde. Sie haben einen eigenen Status (siehe www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/diplomanden).

Hospitanz

Der Begriff „Hospitanz“ läßt sich vom Begriff „Praktikum“ nicht abgrenzen. Er wird häufig als Synonym verwendet, beispielsweise auf der Homepage des Bayerischen Rundfunks. Beim WDR wird der Begriff Hospitanz nur für freiwillige Praktika gebraucht, um diese Aufenthalte in den Redaktionen von den Pflichtpraktika abzugrenzen.

Volontariat

Das Volontariat ist für viele Praktikantinnen und Praktikanten das Ziel. Es bietet als verlags- oder senderinterne Ausbildung einen anerkannten Einstieg in den journalistischen Beruf. Bei Tageszeitungen und Zeitschriften sind die Inhalte des Volontariats seit 1990 tarifvertraglich geregelt. Es dauert dort im Normalfall zwei Jahre. Auch für den privaten Rundfunk gibt es einen Ausbildungstarifvertrag. In den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird das Redaktionsvolontariat durch interne Regelungen vorgezeichnet und dauert meistens anderthalb Jahre. Der Begriff Volontariat wird aber auch im Kultur- und PR-Bereich verwendet, wo es andere Regeln gibt. Genauere Informationen über das journalistische Volontariat bietet „Der Volo-Ratgeber“ (Siehe Seite 21).

Traineeship

Eine Zeit als Trainee absolvieren meistens Berufseinsteiger oder Nachwuchs-Führungskräfte in einem großen Unternehmen. Die Trainees haben normalerweise einen festen Anstellungsvertrag und sollen sich einen Überblick über ihre verschiedenen späteren Einsatzfelder bilden. Voraussetzung für eine Bewerbung zum Traineeprogramm einer Firma ist oft ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium. Traineeprogramme dauern durchschnittlich zwischen einem und zwei Jahren und bieten eine intensive Einführung in das Unternehmen, in dem die Trainees anschließend Karriere machen wollen und sollen.

Rechtliche Regelungen im Praktikum

Vertrag, Ausbildungsplan, Betreuer, Zeugnis

Vor Antritt eines Praktikums sollte ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem künftigen Praktikanten geschlossen werden, in dem der Ablauf und die Ausbildungsinhalte beschrieben werden, ein Betreuer benannt wird sowie Dauer, Vergütung, Urlaub und Arbeitszeiten geregelt sind. Stefan Rippler, der Erfinder des „Praktikums-Knigges“, empfiehlt auch deshalb unbedingt einen Vertrag abzuschließen, in dem eindeutig von einem Praktikum die Rede ist, damit ein zweiter befristeter Vertrag, zum Beispiel über das ersehnte Volontariat, nicht arbeitsrechtlich zum Problem wird.

Sollte sich ein Arbeitgeber nicht mehr an die Zusage zum Praktikum erinnern können oder nach einigen Tagen seine Meinung ändern, gilt der juristische Grundsatz „Auch ein mündlicher Vertrag ist ein Vertrag“ sowie die Richtschnur, dass nach drei Tagen im Unternehmen ein Vertragsverhältnis faktisch gegeben ist. Wie lehrreich und aufbauend ein Praktikum auf einer so unangenehmen Grundlage dann allerdings wird, ist eine andere Frage.

Am Ende ihrer Praktikumszeit haben die Praktikanten das Recht auf ein Zeugnis. Das schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch § 630 vor.



Rechte und Pflichten

Studierende im Pflichtpraktikum sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes: Sie haben kein Recht auf Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, aber sie haben wie alle Arbeitnehmer ein Recht auf

Ruhepausen und einen Arbeitsplatz ohne Gesundheitsgefährdung. Dennoch können auch bei einem solchen Praktikum ein Praktikumsentgelt und ein Urlaubsanspruch vereinbart werden (die notwendige Zahl an Praktikumstagen sollte aber gewährleistet bleiben).

Studierende im Pflichtpraktikum sind keine Arbeitnehmer

Sollte es ein Missgeschick im Praktikum geben, regelt das Berufsbildungsgesetz (BBiG), dass Praktikanten im Pflichtpraktikum keinen Schadensersatz leisten müssen, es sei denn, sie haben den Schaden mit Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht (BBiG § 19). Das Bundesarbeitsgericht hat außerdem festgestellt, dass Praktikanten nicht fest in die Arbeitsabläufe des Betriebs eingeplant werden dürfen, denn sie sollen ja nicht voll mitarbeiten, sondern erst etwas lernen (Urteil vom 13.3.2003, 6 AZR 564/01 BAG).

Von Redaktionspraktikantinnen und -praktikanten wird ebenso wie von Volontärinnen und Volontären erwartet, dass sie Betriebsgeheimnisse und Inhalte der internen Redaktionsbesprechungen, die sie während ihres Aufenthalts in dem Unternehmen kennenlernen, nicht weitergeben. Sie sollten sich wie jeder Arbeitnehmer an die Verschwiegenheitspflicht halten.

Urlaub, Krankheit und Unfall

Manche Arbeitgeber verlangen von Praktikantinnen und Praktikanten eine eigene Unfallversicherung.

Anders als bei Pflichtpraktika gelten bei freiwilligen Praktikanten nach § 3 BBiG die üblichen Berufsausbildungsverträge, auf die „soweit sich aus Wesen und Zweck und aus dem Berufsbildungsgesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze anzuwenden“ sind. Das heißt, ein freiwilliger Praktikant hat Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das BBiG lässt lediglich Ausnahmen beim Kündigungsschutz zu. Es besteht auch Anspruch auf ein Entgelt- gemäß dem BBiG § 17 und dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 611 ff.

Diese freiwilligen Praktikanten sind also wie normale

Arbeitnehmer zu behandeln: Bei einem Prak-

Ein freiwilliger
Praktikant hat
Anspruch auf
Urlaub

tikum, das länger als sechs Monate dauert,
haben sie Anspruch auf 24 Urlaubstage, an-
sonsten müssen zwei Tage Urlaubsanspruch
pro Monat Praktikum gerechnet werden.

Wenn ein Praktikant Überstunden leisten muss, so sollten acht Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden. Dauert das Praktikum länger als sechs Monate, sind auch mal zehn Stunden möglich, die aber zeitnah in entsprechende Freizeit umgewandelt werden sollten. Bei Sonntagsarbeit steht Praktikanten und Praktikantinnen innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhetag zu.

Ein Pflichtpraktikum während des Studiums ist auf jeden Fall sozialversicherungsfrei, egal, welche Stundenzahl geleistet wird und wie hoch das Entgelt ist. Die Krankenversicherung für Studierende bleibt auch bei einem Entgelt über 400 Euro bestehen. Ist der Praktikant aber familienversichert, sind die Verdienstgrenzen der Krankenversicherung zu beachten.

Für das Pflichtpraktikum vor oder nach Studium gelten verschiedene Regeln:

- **Ohne Entgelt:** Krankenversicherung wie für Studierende, Versicherungspflicht in der Arbeitslosen und Rentenversicherung durch geringe Arbeitgeberpauschale (nur der Arbeitgeber muss zahlen), die Studierenden selbst bleiben sozialversicherungsfrei (SGB VI § 5 III). In der Krankenversicherung kann die kostenlose Familienversicherung weiter in Anspruch genommen werden. Wer nicht familienversichert ist, muss sich zu den Konditionen der studentischen Krankenversicherung auf eigene Kosten als Praktikant/-in kranken- und pflegeversichern. **Versicherungsfragen – mit oder ohne Entgelt**
- **Mit Entgelt:** Praktikanten werden wie betrieblich Auszubildende behandelt, Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen, selbst bei geringfügigem Entgelt oder kurzer Dauer. Bei einem Entgelt unter 325 Euro zahlt nur der Arbeitgeber die Abgabenpauschale, die Studierenden selbst sind sozialversicherungsfrei (SGB VI § 5 III).

Bei einem freiwilligen Praktikum während des Studiums gelten folgende Regeln:

- Rentenversicherung: Regelung wie bei geringfügiger Beschäftigung (seit 2013 bis zu 450 Euro im Monat),
- Kranken- und Pflegeversicherung: Regeln wie für Werkstudenten, Verdienstgrenze bei Familienversicherung beachten.

Ein freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium wird behandelt wie eine normale Beschäftigung. Bis 450 Euro gelten die oben dargestellten Regeln für die „Entgeltgeringfügigkeit“. Es wird keine Sozialversicherung fällig. Bei einem 450-Euro-Praktikum muss sich der Praktikant freiwillig krankenversichern. Nicht immatrikulierte Praktikanten sind sozialversicherungspflichtig (SGB V § 5 I).

Mindestlohn

Seit 2015 gilt in Deutschland der Mindestlohn von 8,50 pro Stunde für alle. Aber es gibt einige Ausnahmen. Eine betrifft die Praktikantinnen und Praktikanten, wie im § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) nachzulesen ist.

Dort heißt es, das Mindestlohngesetz gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten, die im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind (siehe „Einige Links zum Thema Praktikum“).

Nicht dazu gehören Praktikantinnen und Praktikanten, die

- ein Praktikum wegen einer Schulbestimmung (Schnupperpraktikum), einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildung an einer Berufsakademie leisten,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Entscheidung für ein Studium machen,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten neben Berufs- oder Hochschulausbildung absolvieren, wenn dies das erste Praktikum bei diesem Betrieb ist,
- eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildungsvorbereitung machen.

Für alle, die sich für ein freiwilliges Praktikum in den Medien nach dem Abitur oder während des Studiums interessieren, sind die zweite und dritte Ausnahmeregel entscheidend.

Bei einem solchen Praktikum gilt der Mindestlohn bis zu drei Monate lang nicht. Dabei kann das Praktikum auch zeitlich aufgeteilt werden. Wird ein Blockpraktikum oder ein gestückeltes Praktikum allerdings über den dritten Monat hinaus bei demselben Arbeitgeber verlängert, dann wird rückwirkend bis zum ersten Tag der Mindestlohn fällig, so die Meinung von Arbeitsrechtsexperten.

Diese Ausnahmeregelung lässt erwarten, dass die Spirale für immer länger dauernde Praktika wieder heruntergefahren wird und sich die Forderung der DGB-Jugend nach einer Praktikumsdauer von höchstens drei Monaten weitgehend durchsetzen wird. Die DGB-Jugend fordert allerdings auch für diese Praktika ein Entgelt, das sich mindestens am BAföG-Höchstsatz orientiert. Dieser liegt derzeit bei 670 Euro im Monat.

Für Praktika nach einer Berufsausbildung wird künftig immer der Mindestlohn gezahlt werden müssen. Der Bachelor-Abschluss ist übrigens nach dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen (EQR/DQR) auf die Stufe 6 von acht möglichen eingeordnet. Damit stehen die Abschlüsse Bachelor, staatlich geprüfter Techniker und Meister auf der gleichen Stufe.

Für Hochschulabsolventinnen und -absolventen müssen künftig reguläre Arbeitsverhältnisse bzw.

Trainee- oder Berufseinstiegsprogramme, also im Medienbereich zum Beispiel ein Volontariat, angeboten werden. Hier gelten die üblichen Probezeiten. Das unbezahlte Praktikum nach dem Hochschulabschluss sollte nach dem Mindestlohngesetz der Vergangenheit angehören.

Wer arbeitet statt lernt, muss bezahlt werden

Stellt sich aber heraus, dass ein Praktikant mehr in dem Betrieb arbeitet als lernt, dann muss er nach der ortsüblichen Entlohnung für die entsprechende Tätigkeit bezahlt werden, auch, wenn das Praktikum nur drei Monate dauerte. Alles, was 20 bis 30 Prozent unter dieser ortsüblichen Entlohnung liegt, wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 138 II) als „Lohnwucher“ bezeichnet. Diesen Anspruch auf eine Bezahlung hat beispielsweise das Landesarbeitsgericht Sachsen bestätigt, wo ein Praktikant gegen eine Wohlfahrtsorganisation geklagt hatte.



BAföG, Kindergeld und Praktikum

BAföG

Pflichtpraktikum: Das Entgelt wird beim BAföG-Bezug 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet. Der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit et cetera gilt hier nicht. Der Student kann jedoch den gültigen Arbeitnehmer-Pauschalbetrag von zurzeit 1000 Euro im Jahr abziehen.

Freiwilliges Praktikum: Das Entgelt eines freiwilligen Praktikums wird wie jeder andere Nebenverdienst behandelt. Es gibt einen monatlichen Freibetrag von etwa 406 Euro, der ohne jede BAföG-Kürzung verdient werden darf. Dieser Freibetrag wird pro Bewilligungszeitraum gerechnet, das heißt, 4880 Euro im Bewilligungszeitraum können zusätzlich zum BAföG ohne Abzüge verdient werden. Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, wird das zulässige Einkommen anteilig berechnet.

Kindergeld

Seit 2012 hat das Praktikumsentgelt keine Auswirkung mehr auf das Kindergeld. Es darf „ungeniert“ dazuverdiene werden. Ausnahmen: Wenn bereits eine berufliche Erstausbildung oder ein erstes Studium abgeschlossen wurde. Von der im Praktikum verdienten Summe sind absetzbar:

- Ausbildungskosten,
- bei nicht-selbstständiger Tätigkeit die Werbepauschale von 1000 Euro und die Sozialausgaben,

- bei Honorarjobs nur die Betriebsausgaben, keine Werbepauschale.

Seit dem Jahr 2007 werden volljährige Kinder in der Ausbildung beim Kindergeld (Kinderfreibetrag) nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt.

Der Betriebsrat und das Praktikum

Ein wichtiger Ansprechpartner für Praktikantinnen und Praktikanten in den Redaktionen sind die Betriebsräte, in den öffentlich-rechtlichen Sendern die Personalräte. Denn der Betriebs- oder Personalrat ist nicht nur für die Redakteurinnen und Volontäre da, sondern auch für die Praktikanten.

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG § 5) erläutert, wer Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes ist: „Arbeiter und Angestellte, zur Berufsausbildung Beschäftigte, Heimarbeiter und sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind“. Dazu gehören auch die freiwilligen Praktikanten. Diese Praktikanten sind bei der Betriebsratswahl sogar wahlberechtigt, wenn sie am Tage der Wahl noch im Betrieb sind und können bei längerer Betriebszugehörigkeit für den Betriebsrat kandidieren.



Grundsätzlich müssen Arbeitgeber die Praktikanten beim Betriebsrat melden, unter anderem wegen der Versicherungspflicht. Die Einstellung von Praktikanten gehört im Betriebsverfassungsgesetz zum § 99 Einstellungen, Zustimmung und Eingruppierung. Da es, wie erwähnt, nach dem § 26 des Berufsbildungsgesetzes einen Ausbildungsplan geben sollte, kann sich der Betriebsrat diesen Ausbildungsplan vorlegen lassen und daraus beurteilen, ob es

bei dem angemeldeten Praktikum wirklich um das Lernen geht. Wenn das nach der Beschreibung im Ausbildungsplan offensichtlich nicht der Fall ist und auch kein angemessenes Praktikumsentgelt festgelegt wurde, dann können der Betriebsrat der Eingruppierung widersprechen. Eine ortsübliche „Mindestausbildungsvergütung“ kann ein Praktikant notfalls sogar einklagen. Die Angaben zur jeweiligen Höhe dieses Mindestverdienstes für Auszubildende gibt es bei den Industrie- und Handelskammern. Entspricht das Praktikumsentgelt, also die Eingruppierung, diesem Mindeststandard nicht, kann der Betriebsrat der Einstellung widersprechen und diesen Widerspruch notfalls in einem Prozess vor dem Arbeitsgericht verteidigen.

Allerdings gibt es auch einvernehmliche Beispiele aus der Medienbranche, wie ein Praktikum sinnvoll zu gestalten ist: Bei einigen Unternehmen gelten Betriebsvereinbarungen, in denen Praktikumsentgelt, Inhalt und Höchstdauer des Praktikums sowie Ausnahmen zur Verlängerung, etwa bei einem bereits unterschriebenen Volontärsvertrag, festgelegt sind.

Resümee

In den vergangenen Jahren haben Unternehmen die Praktikanten zunehmend zum Sparen benutzt statt sie für den Einstieg in den Beruf vorzubereiten. Als Antwort auf diesen Missbrauch sind einige Initiativen für ausbildungsorientierte und bezahlte Praktika entstanden. Eine solche Initiative ist die „Praktika-Offensive“ der Journalistengewerkschaften und der Jugendpresse. Die DGB-Jugend hat ein Bewertungsportal für Praktika aufgebaut, das auch die Praktika-Offensive nutzt (**www.praktika-offensive.de**).

Aus der Medienbranche hat sich das Magazin „Karriere“ aus dem Holtzbrinck-Verlag dem Thema „Fair Company“ gewidmet. Die auf der Internetseite bisher rund 1500 teilnehmenden Firmen verpflichten sich, wenigstens folgende Regeln einzuhalten: Mit Praktikanten keine regulären Arbeitnehmer zu ersetzen, keine falsche Aussichten auf eine feste Stelle zu wecken, Praktika wirklich als Ausbildungselement zu gestalten und „eine adäquate Aufwandsentschädigung zu zahlen“. Es sind auffälligerweise außerordentlich wenige Medienunternehmen aus Print, Radio, Fernsehen et cetera auf dieser Liste zu finden.

Der Verein „Fairworks e.V.“, der sich hauptsächlich dem Problem der Praktikanten nach dem abgeschlossenen Studium widmet, sammelt auf seiner Internetseite Negativbeispiele unter den Firmen.

Durch die umfangreiche Diskussion über die ausufernde Praktikumspraxis, die in vielen europäischen Ländern zum Problem geworden ist, wurde seit 2006 nicht nur sehr viel über die „Generation Praktikum“, oder, wie sie in Frankreich heißt, die „Génération précaire“, berichtet. Es hat in vielen europäischen Städten sogar Demonstrationen dieser Ausgebeuteten gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Zahl derer, die sich im Praktikum ausgebeutet fühlen, je nach Umfrage sehr stark schwankt. Das gilt ebenfalls für die Zahl der Praktika selbst: Von 400.000 bis hin zu 900.000 (IAB Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit) reicht die Bandbreite der genannten Zahlen.

Zunehmend wird – wie bereits angesprochen – davor gewarnt, nach dem Studium Praktika aneinanderzureihen. Nicht nur die dju in ver.di und die DGB-Jugend, auch das Hochschulinformationssystem HIS rät: Nach dem Studium keine Praktika mehr, da dies die Bewerber abwerte.

Ob die Berufsberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München Recht hat, wenn sie behauptet, das Praktikantenproblem sei ein branchenspezifisches Problem der

Medien und die jungen Leute sollten besser „Generation Honorarvertrag“ als „Generation Praktikum“ heißen, bleibt dahingestellt. In der Medienbranche hat sich das Praktikantenunwesen jedenfalls in den vergangenen Jahren sehr weit ausgebreitet. In manchen Redaktionen scheinen mehr Praktikanten als Redakteure und Volontäre am Werk zu sein. Für die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di ist die Praktikantenpraxis ein immer drängenderes Thema geworden. Junge dju-Mitglieder haben deshalb diese Initiative ins Leben gerufen, die den Praktikumsmissbrauch abbauen will. Die „Praktika-Offensive“ will dabei helfen, dass Praktika in den Medien wirklich tolle Chancen zum Berufseinstieg sind und neben dem Spaß auch einen guten Einblick und neue Anregungen bringen. Übrigens auch für die Verlage und Sender, die von der Diskussion mit jungen Leuten in ihren Redaktionen durch die neuen Impulse ebenfalls profitieren können.



Praktika-Offensive der dju in ver.di

Auch wenn das Praktikum der erste Schritt in den Journalismus ist, sind die Erfahrungen leider nicht immer positiv. Gerade in den letzten Jahren wurden Praktikanten in den Redaktionen oftmals wenig betreut, haben vollwertige Aufgaben in der Redaktion erledigt, aber keine Vergütung dafür erhalten, oder wurden einfach nicht über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Die dju in ver.di hat sich mit ihrer „Praktika-Offensive“ dieses Problems angenommen und berät Praktikantinnen und Praktikanten gerne bei der Wahl des richtigen Praktikums. Zudem hat die Gewerkschaft mit anderen Partnern aus dem Medienbereich Standards entwickelt, die unter www.dju-campus.de und unter www.praktika-offensive.de einzusehen sind, und setzt sich für deren Einhaltung im Journalismus intensiv ein.

Damit die dju in ver.di Euch auch weiterhin beim Praktikum unterstützen kann, brauchen wir Eure Rückmeldung aus den Medienbetrieben, wie Euer Praktikum läuft oder lief. Mailt uns einfach Eure Erfahrungen und Fragen an dju-campus@verdi.de, wir versuchen dann individuell zu helfen.

Gemeinsame Praktika-Offensive

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di, die Jugendpresse Deutschland und der Deutsche Journalisten-Verband haben am 13. Juli 2007 gemeinsame Richtlinien für journalistische Praktika veröffentlicht. Die Richtlinien sehen vor, dass jeder Praktikant vor Aufnahme der Tätigkeit einen Vertrag erhält, in dem unter anderem Dauer, Betreuung und eine leistungsgerechte Vergütung des Praktikums sowie Haftungsfragen geklärt werden. Jedem Praktikanten sollte ein qualifizierter Betreuer zur Seite stehen. Darüber hinaus dürfen Praktika aus Sicht der drei beteiligten Verbände nicht länger als sechs Monate dauern. In dieser Zeit sollten Praktikanten mehrere redaktionelle Arbeitsbereiche kennen lernen. Keinesfalls dürfen durch den Einsatz von Praktikanten feste Arbeitsplätze eingespart werden.

Die Partner der Offensive wollen mit ihrer Arbeit die Qualität der journalistischen Praktika verbessern. „Wir appellieren an die Verlage und Sender, sich die neuen Richtlinien zu Eigen zu machen. Sie würden damit zeigen, dass sie Wert auf eine faire Behandlung des journalistischen Nachwuchses legen und sich von den schwarzen Schafen der Branche distanzieren.“



dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030.69 56 - 23 37
Telefax: 030.69 56 - 36 57
E-Mail: dju-info@verdi.de

<http://dju.verdi.de>

AG Junge dju
E-Mail: journal@verdi.de

Die gemeinsamen Richtlinien

Präambel

Um in den Beruf des Journalisten einzusteigen, werden von jungen Journalisten im Rahmen ihrer Ausbildung Praktika absolviert, die ihnen Einblick in den Beruf, Erfahrungen in der journalistischen Arbeit und Kontakte vermitteln. Die Partner der „Praktika-Offensive“ wollen mit ihrer Arbeit in Selbstverpflichtung die Qualität der journalistischen Praktika verbessern, Standards als Empfehlungen für Praktikanten und Praktika-Betreuer vorlegen und auf deren Umsetzung hinwirken.

Dazu haben sich die Partner der „Praktika-Offensive“ auf folgende Punkte geeinigt:

1. Vor Beginn des Praktikums wird ein Vertrag geschlossen, in dem folgende Punkte geregelt sind: Dauer, Lernziele des Praktikums, Betreuer/in, Vergütung, Zugriff auf einen Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Urlaub, Krankheitsregelungen, Haftung und Urheberrecht.
2. Mit Beginn des Praktikums wird der/die Praktikant/in über seine/ ihre Rechte (bspw. Zuständigkeiten des Betriebs- oder Personalrates, Arbeits- und Ruhezeiten) und Pflichten (bspw. Verschwiegenheit, Weisungsgelassenheit) informiert.
3. Der/Die Praktikant/in soll eine leistungsgerechte Vergütung erhalten. Journalistische Beiträge werden vergütet. Ausnahmen von dieser Regelung stellen Pflichtpraktika in der Schulzeit dar.
4. Das Praktikum dauert maximal sechs Monate.
5. Der/Die Praktikant/in erhält eine fundierte Einführung und lernt im Laufe seines/ihres Praktikums mehrere redaktionelle Aufgabenbereiche kennen.

6. Dem/der Praktikant/in steht ein/e qualifizierte/r Betreuer/in zur Seite, der grundlegende Informationen zur Verfügung stellt, Anregungen und Feedback zur Arbeit gibt und ihn/sie nach Halbzeit in einem persönlichen Gespräch beurteilt.
7. Der Einsatz von Praktikanten darf nicht dazu führen, dass Voll- oder Teilzeitstellen eingespart werden. Im Vordergrund des Praktikums stehen die Begleitung der redaktionellen Tätigkeit und dadurch der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen.
8. Praktikanten werden nicht mit der vagen Aussicht auf ein anschließendes Mitarbeiter-Verhältnis angelockt.
9. Nach Abschluss des Praktikums hat der/die Praktikant/in Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis, das von dem/der Betreuer/in und/oder der Geschäftsführung/der Personalleitung unterschrieben ist. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Ziele des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Praktikant/in enthalten. Auf Verlangen des/der Praktikant/in sind auch Angaben über besondere fachliche Qualifikationen aufzunehmen.

Weitere Informationen zum Praktikum

- PraktikumsKnigge. Der Leitfaden zum Berufseinstieg. (Hg.) Stefan Rippler, Clash Verlagsgesellschaft. München 2005.
- Journalistische Praktika und Programme im Ausland. Zweite aktualisierte Auflage. Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in ver.di. Berlin 2006.
- Fuß fassen. Wege in den Journalismus. (Hg.) Jugendpresse Deutschland, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in verdi. Dritte aktualisierte Auflage. UVK. Konstanz 2007.
- Der Volo-Ratgeber. Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in ver.di. Zweite aktualisierte Auflage. Berlin 2009.
- Rechte und Pflichten im Praktikum. Tipps und Informationen für Studierende, Absolventinnen und Absolventen. DGB-Jugend. Fünfte aktualisierte Auflage. Berlin 2010.
- Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb. Handlungsmöglichkeiten für Mitglieder des Betriebs- und Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung. DGB-Jugend. Berlin. Zweite aktualisierte Auflage. Berlin 2011
- Die Einsteiger. Wie aus Praktikanten Journalisten werden. Netzwerk-Recherche-Werkstatt Nr. 17. Hamburg 2010
- Generation Praktikum 2011. Studie des DGB. Berlin 2011
- Die Arbeits- und Lebensbedingungen der jungen Generation. Julia Kramer und Thomas Langhoff. Hans-Böckler-Stiftung Reihe: Arbeitspapier, Arbeit und Soziales, Band 260. Düsseldorf 2012

Einige Links zum Thema Praktikum

www.praktika-offensive.de
www.jugend.verdi.de
www.dgb-jugend.de/studium
www.boeckler.de
www.jugendpresse.de
www.faircompany.de
www.praktika.de

Infos zum Mindestlohn

www.gesetze-im-internet.de/milog/__22.html
www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/jahreswechsel-1415-arbeitsrecht-mindestlohn-bei-praktikanten_76_287312.html
oder als TinyURL: <http://tinyurl.com/l3k284k>

Ja, ich will

dabei sein



<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Jetzt online Mitglied werden –
Informationen auf der ver.di-Homepage.

Impressum

journalismus konkret

5., aktualisierte Auflage · Mai 2015

Redaktion: Susanne Stracke-Neumann

Fotos: Susanne Stracke-Neumann

Gestaltung: einsatz · W. Wohlers

Druck: Druckerei Bunter Hund, Berlin

V. i. S. d. P.: Cornelia Haß

ver.di-Bundesvorstand, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in ver.di

E-Mail: dju-info@verdi.de, Internet: www.dju.verdi.de

dju-Schriftenreihe „journalismus konkret“ (2013)

W-3018-04-0515

Auflage: 10.000